

# **Satzung über den Ersatz von Verdienstaussfall für selbstständige ehrenamtliche Feuerwehrangehörige in der Verbandsgemeinde Unkel vom 26.09.2019**

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit dem § 13 Abs. 7 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) - in der jeweils gültigen Fassung – die folgende Satzung beschlossen.

## **§ 1**

### **Ersatz des Verdienstaussfalls für Selbstständige**

Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Unkel haben nach § 13 Abs. 7 LBKG Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Veranstaltungen der Feuerwehr auf Anforderung der Verbandsgemeinde Unkel entsteht – bei Einsätzen auch während der zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit notwendigen Zeit – in Form eines pauschalierten Stundenbetrags. Als Selbstständige gelten auch Freiberufler (Tätigkeiten, die nicht der Gewerbeordnung unterliegen, z.B. selbstständige ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeiten).

Diese Bestimmung gilt entsprechend für Personen, die glaubhaft machen, dass sie neben ihrer hauptberuflichen Tätigkeit regelmäßig eine selbstständige Nebentätigkeit ausüben.

## **§ 2**

### **Arbeits- und Ruhezeiten**

(1) Die Entschädigung wird nach Stunden der versäumten Arbeitszeit berechnet. Als Arbeitszeit gilt die glaubhaft gemachte Arbeitszeit.

(2) Der Verdienstaussfall für Selbstständige ist in der Regel auf die Zeit montags bis freitags von 07:00 bis 18:00 Uhr, sowie samstags von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr begrenzt, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Unabhängig hiervon kann die Arbeitszeit in jedem Fall individuell ermittelt werden, insbesondere bei Personen, die regelmäßig auch zu anderen Zeiten arbeiten (z.B. Bäcker). Auf Antrag des Selbstständigen ist die individuelle Ermittlung der Arbeitszeit zwingend.

(3) Einsatzbedingte Ruhezeiten werden in analoger Anwendung arbeitszeitrechtlicher Vorschriften oder sonstiger Regelungen und Empfehlungen (z.B. des Deutschen Feuerwehrverbands) individuell ermittelt.

### **§ 3**

#### **Höhe der Entschädigung**

Als Entschädigung im Alarmierungsfall wird ein Regelstundensatz von 40,00 Euro gewährt. Bei planbaren Ereignissen und sonstigen Veranstaltungen wird ein Regelstundensatz von 20,00 Euro gewährt. Selbstständige können eine besondere Verdienstausschüttung je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstausschüttung glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens unter Vorlage entsprechender Belege (z.B. Erklärung des Steuerberaters), in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. Der Regelstundensatz darf in keinem Fall die Höhe von 60,00 Euro überschreiten.

### **§ 4**

#### **Geltendmachung des Anspruchs**

Der Verdienstausschüttung, auf den die selbstständigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Unkel nach dieser Satzung Anspruch haben, wird nur auf Antrag gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Jahres nach dem Einsatz oder dem anderen anspruchsbegründeten Tatbestand gestellt wird. Die Verbandsgemeindeverwaltung Unkel kann weitere Regelungen zum Abrechnungsverfahren treffen.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Unkel, den 26.09.2019  
gez.  
Karsten Fehr  
Bürgermeister